

2. Dauert die Bestellung eines Verteidigers auf Grund des § 141 St.P.D. fort, nachdem vom Revisionsgericht das Urteil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden ist? St.P.D. §§ 143, 145.

V. Straf[en]at. Ur[t.] v. 26. Februar 1907 g. B. V 993/06.

I. Landgericht Münster.

Gründe:

Ausweislich der Akten hatte die Angeklagte am Tage vor der früheren Hauptverhandlung schriftlich beantragt, ihr „gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 2 u. § 141 St.P.D. für die morgige Hauptverhandlung einen Verteidiger beizuzuordnen“. Die Anklage lautete auf Urkundenfälschung aus § 268 Nr. 1 St.G.B.'s, Untreue und Unterschlagung. Die Frist aus § 140 Abs. 3 Satz 2 St.P.D. war veräumt; gleichwohl ist vom Vorsitzenden der Justizrat W. zum Verteidiger bestellt worden. Die Angeklagte wurde — unter Freisprechung im übrigen — wegen fortgesetzter Unterschlagung zu Strafe verurteilt. Auf ihre Revision wurde das Urteil nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, und zwar an ein anderes Gericht. Durch das jetzt angefochtene Urteil ist die Angeklagte wegen Unterschlagung zu einer niedrigeren Strafe verurteilt worden. Zu der neuen Hauptverhandlung war der Justizrat W. seitens der Staatsanwaltschaft als Verteidiger geladen, aber nicht erschienen. Wie das Protokoll erweist, hatte in der Verhandlung (aber auch vorher) weder die Angeklagte, noch ihr als Beistand auftretender Vater Anträge in bezug auf die Verteidigung oder eine Aussetzung der Verhandlung gestellt.

Die Revision rügt, daß gemäß § 145 in Verbindung mit § 377 Nr. 5 St.P.D. beim Ausbleiben des „gemäß § 141 a. a. D.“ bestellten Verteidigers nicht habe zur Hauptverhandlung geschritten werden dürfen. Diese Rüge ist begründet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß seinerzeit die Bestellung eines Verteidigers aus § 141 St.P.D. vorlag; denn der Fall einer notwendigen Verteidigung

(§ 140 a. a. O.) war infolge der Fristversäumung nicht gegeben. Es ist zunächst zu prüfen, ob die nach § 141 erfolgte Bestellung auch für die erneute Verhandlung noch Geltung hatte, derart, daß auch in dieser neuen Verhandlung nach § 145 a. a. O. hätte verfahren werden müssen. Diese Frage ist zu bejahen.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens hat das Reichsgericht allerdings ausgesprochen, daß zwar die Funktion des „notwendigen“ Verteidigers über das Urteil hinaus auch für das Wiederaufnahmeverfahren fortdaure, daß aber durch die gemäß § 410 Abs. 2 St.P.O. angeordnete Erneuerung der Hauptverhandlung ein in allen Beziehungen neues Verfahren beginne, in welchem das mit der erneuten Hauptverhandlung befaßte Gericht selbständig von neuem zu prüfen habe, ob die Verteidigung notwendig ist, und daß daher das Mandat des für die vorausgegangene Verhandlung bestellten Verteidigers nicht auch für die neue Hauptverhandlung fortdaure, sondern durch die Beseitigung des früheren Urteils erloschen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 97, Bd. 29 S. 278.

Was hier von dem notwendigen Verteidiger gesagt wird, muß selbstverständlich auch auf den nach § 141 St.P.O. bestellten Verteidiger Anwendung finden. Nicht aber können die für die Wiederaufnahme des Verfahrens aufgestellten Grundsätze auch für den Fall Geltung haben, daß ein erneutes Verfahren auf Anordnung des Revisionsgerichts in Gemäßheit des § 394 Abs. 2 St.P.O. eintritt. Der Unterschied beider Fälle liegt darin, daß bei der Wiederaufnahme des Verfahrens das alte Verfahren, für welches der Verteidiger bestellt worden war, durch die Rechtskraft des ergangenen Urteils seinen Abschluß erhalten hatte und also auf Grund des Wiederaufnahmebeschlusses ein in der Tat neues Verfahren entstand, während die Aufhebung des noch nicht rechtskräftigen Urteils durch das Revisionsgericht und die damit verknüpfte Zurückverweisung der Sache „zur Verhandlung und Entscheidung“ an die Vorinstanz zwar eine neue Verhandlung, nicht aber ein neues Verfahren zur Folge haben. Soweit sich die Aufhebung und Zurückverweisung erstrecken, erfolgt eine in jeder Hinsicht neue, von der früheren unabhängige Hauptverhandlung, indes doch nur in dem Sinne, daß die Förmlichkeiten der Verhandlung von neuem beginnen und die Feststellungen, auf Grund

deren das neue Urteil ergeht, ausschließlich aus der erneuten Verhandlung geschöpft werden.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 2 S. 289, Bd. 3 S. 319, Bd. 5 S. 134, Bd. 9 S. 98, Bd. 20 S. 411 u. a.

Aber diese erneute Verhandlung bleibt ein Teil desjenigen Verfahrens, welches durch die Erhebung der öffentlichen Klage und den darauf ergangenen Beschluß des Gerichts eingeleitet worden ist und durch ein rechtskräftiges Urteil sein Ende erreicht. Dies ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt worden, auch unter Hinweis auf die andere Gestaltung bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 2 S. 234, Bd. 18 S. 417; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 29.

Wie nun das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, ist der Strafprozeßordnung die Bestellung eines Verteidigers für einzelne Prozeßabschnitte fremd; sie geschieht für das ganze Verfahren, ist also — abgesehen von der gesetzlichen Befugnis des Verteidigers, auch noch die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§ 406 Abs. 2 St.P.O.), — so lange in Kraft, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist; auch von einem Erlöschen der Funktionen eines bestellten Verteidigers ist im Gesetze nirgends die Rede und sogar in dem Falle, daß ein anderer Verteidiger gewählt wird, ist nur die Zurücknahme der Bestellung nach Annahme der Wahl zugelassen (§ 143 St.P.O.).

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 37 S. 21 (23).

Aus diesem Grunde ist es unerheblich, daß im vorliegenden Falle der Antrag, auf den seinerzeit ohne weiteren Zusatz die Bestellung des Verteidigers erfolgt war, ausdrücklich dahin gelaute hatte, der Angeklagten einen Verteidiger für die „morgige Hauptverhandlung“ beizuordnen.

Ebenso unerheblich ist es weiter, daß in der erneuten Hauptverhandlung seitens der Angeklagten keine Anträge in bezug auf die Verteidigung oder eine Aussetzung der Verhandlung gestellt worden sind; denn aus diesem Schweigen kann ein wirksamer Verzicht auf Zuziehung des bestellten Verteidigers nicht gefolgert werden, weil nach § 145 St.P.O. die Bestellung eines anderen Verteidigers und

gegebenenfalls die Aussetzung der Verhandlung vom Gerichte von Amts wegen beschloffen werden mußten.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 33 S. 302.

Endlich waren auch die durch die teilweise Freisprechung der Angeklagten veränderte Sachlage, die vielleicht für die neue Verhandlung die Beordnung eines Verteidigers nicht so geboten erscheinen ließ wie für die frühere, und die Zurückverweisung der Sache an ein anderes Gericht nicht geeignet, auf die Fortdauer der einmal angeordneten Verteidigung einzuwirken, da, wie gesagt, der Strafprozeßordnung ein Erlöschen der Verteidigung von selbst unbekannt ist, wie auch das Reichsgericht dementsprechend bereits entschieden hat, daß die Notwendigkeit einer Verteidigung aus § 140 Abs. 2 Nr. 1 St.P.O. nicht aufhört, wenn der Angeklagte im Laufe des Verfahrens das sechzehnte Lebensjahr vollendet.

Vgl. Rechtspr. w. o. Bd. 7 S. 467.

Den veränderten Umständen hätte dadurch Rechnung getragen werden können, daß das Gericht die Bestellung des Verteidigers zurücknahm, was zulässig gewesen wäre.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 21 S. 266.

Nach alledem ist der § 145 St.P.O. in Verbindung mit § 377 Nr. 7 ebenda verletzt worden, indem trotz des Ausbleibens des Justizrats W. in der neuen Hauptverhandlung zur Verhandlung geschritten worden ist, ohne daß der Angeklagten ein anderer Verteidiger bestellt worden wäre, und das angefochtene Urteil mußte daher wiederum, wie gesehen, aufgehoben werden.